

Abstract

Wirtschaftsspionage im globalen Markt: sind die Ermittlungsstrukturen in Deutschland noch zeitgemäß?

Dr. Michael Kilchling

Wirtschaftsspionage ist ein Deliktsbereich, der an der Schnittstelle zwischen (traditioneller) Staatsschutz- und (moderner) Wirtschaftskriminalität angesiedelt ist. Dessen allgemeines Grundverständnis ist ebenso wie der gesetzliche Rahmen noch wesentlich von der bis zum Ende der 1980er Jahre dominierenden Ost-West-Konfrontation geprägt. Die traditionelle Klassifizierung als Staatsschutzkriminalität kann im Hinblick auf die politische Entwicklung in Europa allerdings immer weniger überzeugen. In Anbetracht der Globalisierung der Märkte und der weitgehenden Vollendung des gemeinsamen europäischen Marktes stellt sich beispielsweise die Frage, ob die nationale Volkswirtschaft vor dem Hintergrund der heutigen europarechtlich bestimmten Wirtschaftsverfassung überhaupt noch ein tragfähiges Rechtsgut im Sinne der traditionellen deutschen Strafvorschriften zur Wirtschaftsspionage (vgl. § 99 StGB) sein kann. Unabhängig von dieser Frage dürfte heute den nichtstaatlich initiierten Formen des illegalen Knowhow-Abzuges durch private Konkurrenten, die in Deutschland unter den Straftatbestand der Konkurrenzausspähung (vgl. § 17 UWG) fallen, sehr viel größere praktische Relevanz zukommen.

Daher ist zu hinterfragen, ob die in Deutschland bis dato tradierte Unterscheidung entlang der staatlichen (nachrichtendienstlichen) bzw. nichtstaatlichen (kommerziellen) Urheberschaft von Angriffen einschließlich der damit einhergehenden verfahrensrechtlichen Differenzierungen aus Sicht der betroffenen Unternehmen – soweit die konkrete Urheberschaft für die Betroffenen überhaupt erkennbar wird – nicht weithin irrelevant ist. Handlungsleitend dürften aus Betroffenenpersicht stattdessen vor allem die eingetretenen oder befürchteten wirtschaftlichen Schäden und Folgeschäden sein. Aus der Strafverfolgungsperspektive könnte sich die Unterscheidung darüber hinaus sogar als kontraproduktiv erweisen. Denn es haben sich Strukturen mit verschiedenen Zuständigkeiten etabliert, die nicht nur die effektive innerstaatliche Verfolgung, sondern auch die internationale Zusammenarbeit und grenzüberschreitende Zusammenarbeit einschließlich der Rechtshilfe erschweren können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die rechtliche Einordnung der Fälle unklar bleibt.

Aber auch mit Blick auf die eingesetzten Ausspähungstechniken erscheint die gegenwärtige Rechtslage nicht mehr zeitgemäß. Mit der fortschreitenden Entwicklung von IT und IT-Kriminalität hat sich in den letzten Jahren zugleich das Erscheinungsbild der Wirtschaftsspionage grundlegend verändert. Die Materie weist heute signifikante Bezüge zur sog. IuK- oder Cyber-Kriminalität auf. Die Schnittmenge ist weithin unbekannt, dürfte aber beachtlich sein. Dadurch dürfte auch das statistische Abbild der Wirtschaftsspionage nicht unwesentlich verzerrt werden. So können Fehlzuordnungen beispielsweise überall dort auftreten, wo kein konkreter Datenabfluss festgestellt wird, oder in Situationen, in denen der (vermeintliche) nachrichtendienstliche Bezug von IT-Angriffen unerkannt bleibt. Dies gilt insbesondere bei Zugriffsversuchen, die erfolgreich abgewehrt werden und daher als (bloße) Hackerangriffe erscheinen können. Deren eigentliche Zielrichtung bleibt dann in der Regel unbestimmbar – und mit ihr wiederum die behördliche Zuständigkeit. Dies führt dazu, dass die offiziell unter den Kategorien Wirtschaftsspionage bzw. Konkurrenzausspähung ausgewiesenen statistischen Zahlen die heutige Problemlage nicht annähernd realistisch abbilden (können); gleichzeitig fehlt in den Statistiken und Lagebildern zur Computerkriminalität wiederum der sachliche Bezug zur Wirtschaftsspionage. Der derzeitige Regelungsbestand hat somit auch zur Folge, dass neben dem (recht überschaubaren) Hell- und dem (mutmaßlich großen) Dunkelfeld – das in dem Bereich der Wirtschaftsspionage als sog. doppeltes Dunkelfeld erscheint – eine Art 'verborgenes' Hellfeld (unbekannter Größe) existiert, dessen Fälle zwar formal erfasst, jedoch in solchen Kategorien ausgewiesen werden, in denen die eigentliche Zielsetzung und damit auch der deliktische Kontext nicht erkennbar werden.

Die hier skizzierten Fragestellungen werden ausführlich diskutiert. Es handelt sich um einige der forschungsleitenden strafrechtlichen, rechtspolitischen und kriminologischen Kernfragen des Verbundprojektes WISKOS, das vom BMBF im Rahmen der Förderlinie "Zivile Sicherheit – Schutz vor Wirtschaftskriminalität" gefördert wird.